

Anlage 2

Richtlinien zur Förderung von Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung

1. Grundsatz und Ziele
2. Antragsberechtigung
3. Antragsvoraussetzungen
4. Art und Umfang der städtischen Förderung
5. Förderung der Teilnahme an überörtlichen Maßnahmen
6. Antragsverfahren
7. Verwendungsnachweis
8. Inkrafttreten

1. Grundsatz und Ziele

- 1.1 Durch Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung sollen die jungen Menschen lernen eigene Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen, sich mit anderen mit friedlichen Mitteln auseinanderzusetzen und den eigenen Standort in der Gruppe und der Gesellschaft zu finden. Junge Menschen sollen die Möglichkeit erhalten, Neuem zu begegnen und neue Begabungen bei sich selbst zu entdecken.

Die außerschulischen Bildungsmaßnahmen sollen die persönliche, soziale und kulturelle Entwicklung fördern. Dabei sollen Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen berücksichtigt werden.

Die Maßnahmen sollen die jungen Menschen zu einer selbst bestimmten Lebensführung, zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung und demokratischer Teilhabe befähigen. Ebenso soll die Toleranz gegenüber unterschiedlichen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen erlernt werden.

Bei den Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen ist eine inklusive Ausgestaltung der Bildungsmaßnahmen anzustreben.

- 1.2 Die Inhalte der Bildungsarbeit sind vielfältig angelegt und sollen in der Regel vom aktuellen Bedarf einer bestimmten Gruppe ausgehen.

Die wichtigsten Bereiche sind:

- Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- die kulturelle Bildung incl. Medienerziehung
- die politische Bildung.

- 1.3 Veranstaltungen, die in ihrer Ausrichtung ausschließlich oder überwiegend religiöse, sportliche, parteipolitische oder gewerkschaftliche Ziele verfolgen, können nicht gefördert werden.

- 1.4 Wie auch sonst in der Kinder- und Jugendarbeit soll in den Bildungsveranstaltungen von den Interessen und Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe ausgegangen werden und sollen Ziele, Lerninhalte, Methoden und Medien bei Planung und Durchführung entsprechend abgestimmt und angepasst werden.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt und verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen sind die

- anerkannten örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und
- anerkannten überörtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit sie für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach unmittelbar Angebote machen.

Bürgerinitiativen und Spontangruppen, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt haben, sofern sie von ihren Zielen und Aufgaben her die Gewähr bieten, dass sie eine fach- und sachgerechte Bildungsveranstaltung im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung durchführen können, können ebenfalls Anträge stellen.

3. Antragsvoraussetzungen

3.1 Bei der Planung und Durchführung einer Bildungsveranstaltung müssen die Grundsätze dieser Richtlinien beachtet werden.

3.2 Die Bildungsveranstaltungen müssen von fachlich qualifizierten Personen geleitet werden.

3.3 Bildungsveranstaltungen im Rahmen von Gruppenstunden können nicht gefördert werden.

3.4 Bildungsveranstaltungen werden für Kinder und Jugendliche in der Stadt Bergisch Gladbach angeboten. Sie können auch Kinder und Jugendliche aus dem Rheinisch Bergischen Kreis einbeziehen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen zwischen dem 6. und dem vollendeten 21. Lebensjahr sein.

4. Art und Umfang der städtischen Förderung

4.1 Für Bildungsveranstaltungen ohne Übernachtung beträgt die Förderung 60% der Gesamtkosten nach Abzug von Drittmitteln (z. B. Landesmittel), für Veranstaltungen mit Übernachtung beträgt die Förderung 45% der Gesamtkosten nach Abzug der Drittmittel. Die maximale Zuschusshöhe pro Maßnahme beträgt 3.000 €. Über die Angemessenheit der Gesamtkosten entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

4.2 Der Eigenanteil des jeweiligen Trägers muss mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen. Der Eigenanteil kann durch Teilnahmebeiträge und / oder eingenommene Eintrittsgelder ersetzt werden.

5. Förderung der Teilnahme an überörtlichen Maßnahmen

5.1 Die Teilnahme ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an Bildungsveranstaltungen anerkannter überörtlicher Träger wird mit 50 % der Teilnahmegebühren gefördert, höchstens aber mit 10 € je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

6. Antragsverfahren

6.1 Die formularmäßige Antragstellung (auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach: www.bergischgladbach.de / Familie und Soziales / Formulare Offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit) für Bildungsveranstaltungen muss dem Jugendamt spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. Es gilt der erste Tag der Veranstaltung.

6.2 Dem Antrag sind beizufügen Angaben über

- das Thema
- die inhaltliche und methodische Gestaltung (Programm)
- die Qualifikation der Referentinnen bzw. Referenten.

6.3 Wird der Antrag anerkannt, erhält der Träger nach Genehmigung des städtischen Haushaltes einen Bewilligungsbescheid über die Höhe der zu erwartenden städtischen Förderung.

6.4 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Verwendungsnachweis

7.1 Nach Beendigung der Maßnahme legt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter einen formularmäßigen Verwendungsnachweis vor. Es sind die auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlichten Vordrucke zu verwenden (siehe Nr. 6.1). Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin einzureichen. Er muss enthalten:

- eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Liste mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Straße (Vordruck „Teilnehmerliste für Freizeiten und Bildungsveranstaltungen“),
- eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben (inkl. Drittmittel wie Landesmittel). Die Originalbelege sowie alle für die Förderung relevanten Nachweise (z. B. Qualifikation Referenten, Bescheid Landesmittel) sind für evtl. Prüfungen 5 Jahre lang aufzubewahren und **erst** auf Aufforderung vorzulegen.

7.2 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt der Bewilligungsbescheid gemäß Verwendungsnachweis und die Auszahlung des Zuschusses.

7.3 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen bzw. ein bereits ausgezahlter Zuschuss zurückgefordert werden.

8. Inkrafttreten

8.1 Die Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft. Damit treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.

Ratsbeschluss vom